

Abteilungsordnung der Abteilung Segeln (WSG)

Stand: August 2021

I. Präambel

Bereits vor dem zweiten Weltkrieg schlossen sich mehrere segelsportbegeisterte Mitarbeiter der Wacker-Chemie GmbH zusammen und gründeten eine Seglergemeinschaft.

Die über viele Jahre relativ kleine und geschlossene Gruppe öffnete sich Ende der 60er Jahre und erhielt rasch regen Zuspruch. Aufgrund ihrer Großen Bedeutung für den Segel Sport wurde diese Gruppe 1971 in den Sportverein Wacker Burghausen e.V. (im folgenden SVW genannt) als selbständige Abteilung aufgenommen. Wird jedoch wegen der traditionellen Bindungen weiterhin WSG genannt (Wacker-Segler-Gruppe). Im Folgenden ist unter WSG die Abteilung Segeln im SVW gemeint. Begründet durch die Besonderheiten des Segelsports gibt sich die WSG eine eigene Abteilungsordnung, die sowohl der Satzung des SVW, als auch den Ordnungen des Vorstandes des SVW unterliegt.

II. Die WSG ist Mitglied im Deutschen Segler Verband (DSV) und mit der Bezeichnung Wacker-Segler-Gruppe unter der Nummer BA 073 registriert.

III. Zweck der WSG ist die Förderung des Segelsportes.

IV. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind vorzugsweise:

- Regattasegeln
- Förderung des Jugendsegelns
- gemeinsames sportliches Segeln
- Ausbildung im Segeln sowie
- Pflege, Unterhalt und Erneuerung der Flotte WSG-eigener Boote und der Einrichtungen

V. Organe und Gliederung der WSG

1 Mitglieder:

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im SVW. Es gibt zusätzlich in der Abteilung Segeln folgende Arten der Mitgliedschaft:

- A-Mitglied
- B-Mitglied
- J-Mitglied
- P-Mitglied

1.1 A-Mitglieder

A-Mitglieder haben das vorrangige Nutzungsrecht der WSG-eigenen Boote, von ihnen wird für die notwendigen Reparatur- und Verbesserungsarbeiten zusätzlich zum WSG-Beitrag ein Instandhaltungsbeitrag erhoben.

1.2 B-Mitglieder

B-Mitglieder sind in der Regel Besitzer eines regattafähigen Segelbootes. Sie zahlen erniedrigte Aufnahmegebühren, den WSG-Beitrag und sind vom Instandhaltungsbeitrag befreit. B-Mitglieder haben gegenüber A-Mitgliedern ein nachrangiges Recht zur Charterung der WSG-eigenen Segelboote. Sie zahlen höhere Chartergebühren. Bei Abstimmungen, die sich auf die WSG-eigenen Boote und deren Liegeplätze beziehen, haben sie kein Stimmrecht, sind aber gleichzeitig, von für diese Zwecke zu leistenden Umlagen befreit.

1.3 J-Mitglieder

J-Mitglieder sind Jugendliche bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Für Schüler, Auszubildende, Sozialdienstleistende und Studierende gilt über das 18. Lebensjahr hinaus eine Mitgliedschaft als J-Mitglied, wenn sie nicht die A- oder B-Mitgliedschaft erhalten haben. Die Verlängerung der J-Mitgliedschaft erfolgt nur auf Antrag, und muss jährlich neu gestellt werden. J-Mitglieder können alle Jugendboote vorrangig chartern. Ausnahmen können von der Abteilungsleitung auf Antrag bewilligt werden. Die J-Mitglieder wählen einen Jugendsprecher. J-Mitglieder haben kein Stimmrecht auf Abteilungsversammlungen.

1.4 P-Mitglieder

P-Mitglieder sind passive Mitglieder. Sie zahlen keinen WSG-Mitgliedsbeitrag können aber am Clubleben und an Ausbildungsveranstaltungen (wie theoretische Ausbildung und Schulsegeln) teilnehmen, wenn Plätze verfügbar sind. Sie können sich nicht auf den WSG-Booten freisegeln, und keine WSG-Boote chartern. Sie haben kein Stimmrecht.

1.5 Änderung Mitgliedsart

Gibt ein B-Mitglied, das länger als drei Jahre der WSG angehörte, sein eigenes Segelboot auf, so kann es von der Abteilungsleitung auf einen bevorzugten Platz der Warteliste für A-Mitglieder gesetzt werden. In besonderen Fällen kann die B-Mitgliedschaft auch ohne den Besitz eines eigenen Segelbootes erworben werden. Voraussetzung ist eine besondere Aktivität zum Nutzen der WSG und ein entsprechender Beschluss der Abteilungsleitung.

1.6 Zahl der A-Mitglieder

Die Zahl der A-Mitglieder wird entsprechend der Nutzung der clubeigenen Segelboote auf Antrag der Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung festgelegt. Dazu wird eine Warteliste geführt. Bewerber werden, wenn sie Mitglieder im Hauptverein sind, als P-Mitglieder geführt.

Die Zahl der Jugend-Mitglieder ist prinzipiell nicht beschränkt. Sie wird jedoch von der Abteilungsleitung entsprechend den jeweiligen sportlichen Ausbildungs- und Betreuungsmöglichkeiten festgelegt. Jugendliche können mit vollendetem 18. Lebensjahr mit Zustimmung der Abteilungsleitung direkt A-Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft in der WSG beginnt durch die schriftliche Zustimmung der Abteilungsleitung, mit Zahlung der Aufnahmegebühr, des ersten Abteilungsbeitrages und des SVW-Grundbeitrages.

1.7 Die Mitgliedschaft in der WSG wird beendet:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt
- b) ~~oder~~ Ausschluss aus dem SV-Wacker
- c) bei grobem Verstoß gegen die Interessen der WSG
- d) bei Verzug in der Begleichung der fälligen Zahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung

e) Tod des Mitglieds

2 Abteilungsleitung

2.1 Zusammensetzung

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem

- Abteilungsleiter
- Stellvertretenden Abteilungsleiter

Die Abteilungsleitung kann auf Beschluss der Abteilungsversammlung erweitert werden, z.B. um Bootswart, Kassenwart, Schriftführer, Jugendwart, Sportwart, Ausbildungswart, Pressewart.

Von der Abteilungsleitung können bestimmte Aufgaben an Mitglieder übertragen werden. Die Abteilungsleitung behält sich vor, zu den Abteilungssitzungen zusätzliche Personen themenbezogen einzuladen (z.B. Bootspaten).

2.2 Vertretung der WSG im SVW-Vorstand und nach außen

Der für die Abteilung im erweiterten Vorstand des SV Wacker zuständige Patron vertritt die Abteilung im SVW Vorstand und ist zu allen Abteilungsversammlungen und zu allen Abteilungsveranstaltungen einzuladen. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung gegenüber Verbandsvereinen, dem Bayerischen Seglerverband und dem Deutschen Seglerverband in allen den Segelsport betreffenden Angelegenheiten sowie die Beschaffung von Finanzmittel und Pflege der entsprechenden Kontakte zu Förderern und Sponsoren. Die Einberufung und Leitung der jährlichen Abteilungsversammlung, ist Aufgabe des Abteilungsleiters.

2.3 Der Abteilungsleiter

wird von der Abteilungsversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

2.4 Ausscheiden aus der Abteilungsleitung innerhalb der Amtszeit

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes von der Abteilungsleitung gewähltes Mitglied der Abteilungsleitung ausgeübt.

2.5 Die Abteilungsleitung kann Änderungen an den Anlagen zur Abteilungsordnung beschließen.

2.6 Die Abteilungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Bildung von Ausschüssen, wenn erforderlich
- Erstellen von Richtlinien (z.B. Sicherheit, Reaktion auf neue Verordnungen und Gesetze)

3 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist schriftlich oder durch vergleichbares elektronisches Mittel (z.B. E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen vom Abteilungsleiter einzuberufen. Dabei kann die Abteilungsversammlung in Präsenzform oder als Online Veranstaltung durchgeführt werden. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können bis eine Woche vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsleiter schriftlich oder durch vergleichbares elektronisches Mittel (z.B. E-Mail) zugeleitet werden.

Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern durch Briefwahl, Handzeichen oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen (Onlinewahl) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3.1 Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
Beschlussfassung über Entlastung der Abteilungsleitung
Wahl der Abteilungsleitung

- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Höhe der Abteilungsbeiträge
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung der WSG

3.2 Beschlüsse

Zur Änderung der Abteilungsordnung der WSG und für alle sonstigen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

3.3 Protokoll

Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Abteilungsversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben, und der SVW-Geschäftsstelle zuzuleiten.

3.4 Außerordentliche Abteilungsversammlung

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung der WSG findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss der Abteilungsleitung statt.

4 Abteilungsbeiträge

Zusätzlich zum Grundbeitrag des SVW sind an die WSG Abteilungsbeiträge gemäß der Anlage "Abteilungsbeiträge und Gebühren der WSG" zu leisten.

In begründeten Fällen kann die Abteilungsleitung auf Antrag eines Mitglieds die Abteilungsbeiträge stunden, bzw. es ganz oder teilweise davon befreien.

5 Schlussbestimmungen

Mit dieser Ordnung vom April 2021 sind vorhergehende Abteilungsordnungen der WSG erloschen.

Die Änderungen wurden am 08.07.2021 von der Abteilungsversammlung beschlossen.

Peter Blümlhuber
Abteilungsleiter

Anlage zur Abteilungsordnung der WSG

1. Boots-Charterung

Erst das Beherrschen des Segelns bei allen Windverhältnissen berechtigt zu selbständiger Bootsführung auf WSG-eigenen Booten. Voraussetzung zum Chartern und zur selbständigen Führung eines WSG-Bootes ist der A-Schein/ Sportbootführerschein-Binnen mit Motor bzw. ein vom DSV anerkannter, vergleichbarer Führerschein (für Optimisten der Jüngsten-Seglerschein), das Freisegeln und die Teilnahme an den von der WSG angesetzten Pflichtunterweisungen.

Für Jugendmitglieder unter 18 Jahren übernehmen die Erziehungsberechtigten jegliche Haftung. Die Anmeldung muss durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Jugendboote werden von der Abteilungsleitung bestimmt.

- Die Anmeldung für jeweils einen Wochenendtag kann ab Wochenbeginn erfolgen.
- Die Stornierung einer Buchung ist bis 72 Stunden vor Charterbeginn möglich. Charterbeginn ist 0 Uhr des Chartertages.
- Eine Weitergabe der Boote an Nichtmitglieder ist nicht zulässig.
- Bei allen WSG Schiffen muss die Persenning nicht montiert werden, wenn im System ersichtlich ist, dass am nächsten Tag das Schiff verchartert ist. Die Baumpersenning ist dann zu montieren und die Ganzpersenning ist im Schiff zu verstauen; sie darf nicht über Nacht auf dem Steg liegen.
- Die Abteilungsleitung kann, falls er es für angebracht hält, die Anzahl der Wochenendtage, an denen ein Mitglied ein Boot in Anspruch nehmen kann, begrenzen.
- Die Abteilungsleitung kann bei Erfordernis einzelne Boote aus technischen Gründen kurzfristig sperren.

Obige Regelungen beziehen sich auf den regulären Standort der Boote, Ausnahmen erfolgen nur nach Beschluss der Abteilungsleitung. Gesonderte Regeln gelten für Ausbildungs- und Wettkampfsegeln (s. Pkt. 2).

2. Nutzung der WSG-Boote für Ausbildung und Wettkampfsegeln

Für Ausbildungssegeln und internes Wettsegeln (Trimmfahrten) können von der Abteilungsleitung Boote nach Bedarf freigehalten werden. Die Termine für Ausbildungssegeln und internes Wettsegeln werden bekannt gegeben. Für diese Veranstaltungen kann ab Vorliegen der Termine gemeldet werden.

Mit den WSG-Booten kann an Regatten teilgenommen werden. Wünsche zur Teilnahme an Regatten müssen frühzeitig beim Sportwart angemeldet werden. Der Skipper kümmert sich eigenverantwortlich um das Chartern des Bootes.

2.1 Zwei Mannschaften mit dem gleichen Boot zum gleichen Termin

Wenn zwei Mannschaften mit dem gleichen Boot zum gleichen Termin segeln wollen, sind sie gehalten, mit anderen Booten oder Ausweichterminen fair und kameradschaftlich Einigung zu erzielen. Kann keine Einigung erreicht werden, versucht der Sportwart zu vermitteln, oder es entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit.

2.2 Materialschäden

Materialschäden sind zwingend umgehend nach jeder Wettkampfsérie im Einvernehmen mit dem Bootswart zu beheben. Bezüglich Haftung bei Schäden s. Punkt 5.

3. Förderung des Regattasegelns

3.1 Es sollen alle Teilnahmen an Regattaveranstaltungen gefördert werden:

Das betrifft:

- Jugendranglistenregatten und Jugendtrainings in den Klassen des WSG-Bootparks
- sonstige Regatten in allen Klassen (z.B. Yardstick) - Ranglistenregatten und zugehörige Trainings

3.2 Voraussetzung zur Förderung

Jugendliche erhalten gegen einen Regattabericht mit Ergebnisliste an den Abteilungsleiter das Meldegeld (gegen Nachweis) für Regatten zurückerstattet, sofern sie für die WSG starten.

Der Steuermann und die Mannschaft müssen Mitglied in der WSG sein und an der Veranstaltung auch für die WSG teilnehmen.

3.3 Die Förderung ist wie folgt festgelegt:

Charterung bei Regatten ist für Erwachsene kostenpflichtig. Reine Jugendmannschaften bleiben kostenfrei bei Kurzmitteilung per Signal an den Kassenwart. Jugend- und Sportboote (Jollen) sind bei Trainings für Jugendliche kostenfrei und ab 15:00 Uhr ist eine Charterung nicht mehr notwendig.

3.4 Besondere Förderungen

Auf schriftlichen Antrag an die Abteilungsleitung können weitere Veranstaltungen besonders gefördert werden (z.B. Teilnahme an Meisterschaften) oder Änderungen in den oben genannten Bedingungen (z.B. Mannschaftszusammensetzung) genehmigt werden.

4. Instandsetzungs-/Erhaltungsarbeiten

Die Instandhaltung und Wartung der WSG-eigenen Sportgeräte wird von einer von der Abteilungsleitung vorgeschlagenen Stammmannschaft ausgeführt. Ein kostenneutraler Instandhaltungsbeitrag wird von den A-Mitgliedern erhoben.

5. Haftung und Schäden

Über die vom SVW abgeschlossene Unfallversicherung bzw. von der WSG abgeschlossene Haftpflicht- und Kaskoversicherung mit Selbstbeteiligung hinausgehende Schäden oder Haftungen sind vom Mitglied selbst zu tragen. Ebenso ist die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung vom Charterer zu übernehmen.

Personenschäden und Fremdschäden sind dem Abteilungsleiter der WSG oder seinem Stellvertreter und dem erweiterten Vorstand des SVW unverzüglich zu melden. Schäden am Boot sind dem Bootswart und dem nächsten Charterer am selben Tag zu melden, und im Logbuch zu vermerken. Für die Beseitigung von Schäden und die Verhütung von Folgeschäden (z.B. bei Bergung) hat das Mitglied unverzüglich zu sorgen.

Tritt bei Transporten WSG-eigener Boote mit privaten Zugfahrzeugen ein Haftpflichtschaden ein, muss die Versicherung des Zugfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- Anforderungen der Versicherungen:
Falls bei Kollisionsschäden die Schuldfrage ungeklärt ist, sind die Wasser-schutzpolizei oder andere offizielle Organe zu benachrichtigen und ein Protokoll mit Unterschriften der Beteiligten aufzunehmen und Zeugen zu benennen. Es darf kein Schuldanerkennnis abgegeben werden. Bei einer Regatta ist der Vorfall der Regattaleitung zu melden, und Protest zu erheben. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Schadensminderung geeignet und zumutbar sind. Außerdem besteht die Verpflichtung, alles zur Regresssicherung zu tun, z.B. durch schriftliche Haftbarmachung bei möglichem Verschulden Dritter.

6. Anweisung für Instandhaltungsarbeiten der Abteilung Segeln in der Seglerhalle

In der Seglerhalle werden entsprechend der Abteilungsordnung die WSG-eigenen Boote und Gerätschaften gewartet. Die Instandsetzungs-Arbeiten werden vom Bootswart überwacht.

B-Mitglieder können am oder für das eigene Boot mit eigenem Werkzeug arbeiten, wenn die Instandsetzungsarbeiten an den WSG-eigenen Booten dadurch nicht behindert werden. Vorher ist aber mit dem Bootswart Rücksprache zu halten. Nichtmitgliedern ist der Aufenthalt in der Halle untersagt.

6.1 Anwesenheit

Bei Instandhaltungsarbeiten müssen aus Gründen der Sicherheit und entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften mindestens 2 Personen anwesend sein. Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitgliedes arbeiten.

6.2 Sauberkeit und Ordnung

- Diese werden durch die Anweisung für Instandhaltungsarbeiten der Abteilung Segeln, die in der Seglerhalle aufliegt, geregelt. Für die Ordnung und Sauberkeit ist jeder in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.
- Die Seglerhalle und das Freigelände werden nach jeder Arbeit sauber und aufgeräumt verlassen.
- Die Abfalltonnen sind jeweils zu entleeren.
- Die vorhandenen Werkzeuge sind pfleglichst zu behandeln. Verlorenes oder zu Bruch gegangenes Werkzeug ist dem Bootswart zu melden. Bei Ende der Arbeiten ist das Werkzeug zu reinigen und zurückzulegen.

6.3 Sicherheit

Die im Werk allgemein gültigen Vorschriften, Gebote, Verbote, sowie die Unfallverhütungsvorschriften und der Alarmplan gelten auch in der Seglerhalle und sind unbedingt zu befolgen. Die Unfallverhütungsvorschriften und der Alarmplan liegen auf. Insbesondere sind Schutzmittel wie Handschuhe, Staubmaske, Schutzbrille usw. zu verwenden.

Seitens der Wacker Chemie AG besteht kein Versicherungsschutz während der Instandhaltungsarbeiten.

Ereignet sich während der Instandhaltungsarbeiten ein Unfall, so ist dieser unverzüglich dem Abteilungsleiter oder dem Stellvertreter des Abteilungsleiters anzuzeigen.

Mit Vorsicht, Rücksicht, Hilfsbereitschaft sowie Verständnis für den anderen werden sich die Arbeiten gefahrlos und problemlos abwickeln lassen.

Abteilungsbeiträge und Gebühren der WSG

1. SVW-Beitrag

Alle Mitglieder müssen dem SVW angehören und den Grundbeitrag (Mitgliedsbeitrag) bezahlen.

2. WSG-Beiträge

	A-Mitglieder	B-Mitglieder	J-Mitglieder
Aufnahmegebühr	154.- €	77.- €	11.- €
Abteilungsbeitrag jährl.	80,- €	54,- €	8,- €

- Instandhaltungsbeitrag:
Abrechnung jährl. kostenneutral Umlage auf die A-Mitglieder
- Schulsegeltag 11,- EUR pro Mann und Tag, Lehrer frei
Mit der Aufnahmegebühr von 154,- EUR ist für 5 Schulsegeltage das Schulsegeltag bezahlt, wenn die Teilnahme im ersten Jahr der Mitgliedschaft erfolgt ist.
Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme bzw. ein Hinübernehmen in das nächste Jahr ist nicht möglich.
- Für P-Mitglieder, die auf der Warteliste geführt werden, beträgt die Gebühr für den Schulsegeltag 11,- EUR
- Zu den J-Mitgliedern zählen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Verlängerung der J-Mitgliedschaft für Schüler, Auszubildende, Sozialdienstleistende und Studenten erfolgt auf jährlichen Antrag.

3. Segelgeld

€/Tag	Tabasco	First 25	Helium	Soling	Korsar/470er	420er	Opti
A/J-Mitglieder	30,- (40,-)	32,- (42,-)	27,- (32,-)	13,- (16,-)	5,-	5,-	3,-
B-Mitglieder	43,- (50,-)	45,- (52,-)	38,- (45,-)	13,- (16,-)	5,-	5,-	3,-

Die Gebühren in Klammern gelten nur an Samstagen und Sonntagen.

4. Liegeplätze

Die Abteilungsleitung wird ermächtigt, Trockenliegeplätze, die aktuell nicht für vereinseigene Boote benötigt werden an Mitglieder mit eigenem Boot gegen Verrechnung der Liegeplatzgebühr, an Jugendliche kostenlos, zur Verfügung zu stellen, befristet jeweils für ein Jahr, Wiederholungen sind möglich, Segelboote haben Vorrang.